

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

22. Januar 2013

Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in titelerwähnter Angelegenheit. Aus Sicht des Kantons Solothurn nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüssen wir die Gesamtrevision der bestehenden Strafregisterbestimmungen und die Schaffung eines einheitlichen Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (StReG).

Im Kanton Solothurn ist die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug die Koordinationsstelle (KOST), welche für die Eintragung der Urteile im VOSTRA zuständig ist. Heute werden für die KOST 60%-80% Stellenprozente, je nach Urteileingängen, eingesetzt.

Allgemeine Bemerkungen

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde sollten auch Entscheide wegen Verbrechen und Vergehen, die mit einer Wiedergutmachung gemäss Art. 53 StGB geendet haben, in VOSTRA eingetragen werden. Wir regen an, diese Kategorie von Entscheiden ebenfalls in die einzutragenden Grundurteile gemäss Art. 17 StReG aufzunehmen.

Gemäss Punkt 3.2 des erläuternden Berichts zum Vorentwurf hätte einzig die elektronische Erfassung der Urteilkopien einen gewissen Mehraufwand zur Folge. Wie bereits aufgeführt, haben mehrere Aspekte der Vorlage insbesondere bei der KOST einen erheblichen Mehraufwand zur Folge.

Zu Art. 11 Abs. 3 StReG

Heute erhält die KOST im Kanton Solothurn die Identitätsangaben vom Gericht und von der Staatsanwaltschaft. Eine fehlerfreie Eingabe durch die KOST setzt voraus, dass den Gerichten und der Staatsanwaltschaft die Identitätsangaben vollständig vorliegen und dass sie diese auch vollständig und korrekt weitergeben.

Fehlen Identitätsangaben, so fragt die KOST beim Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft nach. Können diese Stellen keine Auskunft geben, wendet sich die KOST an die entsprechende Gemeinde. Solche Abklärungen sind insbesondere bei Ausländern, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, nicht möglich. Zudem sind die Identitätsangaben in diesen Fällen vielfach nicht

vollständig. Es ist deshalb fraglich, ob diese Bestimmung im Sinne des Gesetzgebers effizient umgesetzt werden kann. Auf jeden Fall haben die zusätzlichen Abklärungen einen erheblichen Mehraufwand zur Folge.

Zu Art. 21 StReG

Grundsätzlich begrüssen wir, dass im VOSTRA neu eine Hinterlegung von Grundurteilen und nachträglichen Entscheiden vorgesehen wird. Dadurch können die zugriffsberechtigten Behörden allfälligen Handlungsbedarf besser und einfacher ermitteln und es dient dem Verständnis der eingetragenen Urteile. Allerdings hat das Hinterlegen der Urteile ebenfalls einen Mehraufwand bei der KOST zur Folge. Es scheint uns aus heutiger Sicht schwierig, abzuwägen, ob der Mehrwert den Mehraufwand aufzuwiegen vermag.

Zu Art. 29 StReG

Die Verlängerung der Entfernungsfristen für Grundurteile wird sehr begrüsst. Insbesondere die Strafvollzugsbehörde im Kanton erachtet diese Änderung als sinnvoll, um genauere Prognoseentscheide treffen zu können.

Zu Art. 46 und Art. 47 StReG

Mit den Art. 46 lit. f und Art. 47 lit. c StReG erhalten die kantonalen Polizeistellen den Behördenauszug 1, wenn die allenfalls im VOSTRA enthaltenen Daten für die Verfolgung von Strafen im Rahmen des Vorverfahrens nach Art. 299 ff. StPO erforderlich sein könnten, den Behördenauszug 2plus, wenn dieser für die Erkennung oder Verhütung von Straftaten erforderlich ist. Diese Differenzierung ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings erscheint die praktische Umsetzung der beiden Zugriffsmöglichkeiten schon allein deshalb problematisch, weil die Übergänge zwischen «klassischer» polizeilicher Tätigkeit und polizeilicher Ermittlung im Vorverfahren im Sinne von Art. 299 ff. StPO fließend sind. Die Differenzierung droht aber auch toter Buchstabe zu werden, wenn die Zugriffe nicht bei der Suchanfrage begründet werden müssen und keine effektive Kontrolle der Zugriffe stattfindet. Entsprechende Konkretisierungen sind daher unumgänglich.

Wir bedauern, dass Migrationsämter nach Art. 47 Bst. g StReG „nur“ einen Zugang zum Behördenauszug 2plus nach Art. 41 StReG haben. Der Behördenauszug 2plus enthält keine Originalentscheide mit Dispositiv und Erwägungen. Die Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder der erhebliche oder wiederholte Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann nach Art. 62 AuG zum Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und damit zur Wegweisung aus der Schweiz führen. Um die Verhältnismässigkeit eines solchen Entscheides abwägen zu können, benötigen die kantonalen Migrationsämter Zugriff auf die Urteils-erwägungen. Die Daten erhalten die Migrationsämter – häufig mit erheblicher Verspätung – von den Strafgerichten im Amtshilfeverfahren bzw. über die Meldepflicht nach Art. 82 VZAE. Der gesetzliche Auftrag der kantonalen Migrationsämter würde vereinfacht und effizienter, wenn diese Zugriff auf die elektronischen Kopien der Urteils-erwägungen im Sinne von Art. 40 StReG hätten, bzw. wenn der Nebensatz mit der Ausnahme in Art. 41 Abs. 1 StReG wegfallen würde.

Mit Art. 47 lit. f StReG wird den für die Einbürgerung zuständigen kantonalen Behörden Zugriff auf VOSTRA gewährt, wenn die Daten für die Durchführung von Einbürgerungsverfahren auf Stufe Kanton erforderlich sind. Die kommunalen Einbürgerungsbehörden sollen keinen Online-Zugriff auf die VOSTRA-Daten erhalten und sind auch nicht bei den in Art. 51 ff. StReG genannten schriftlich anfragenden Behörden aufgeführt. Es ist deshalb zu klären, ob die kommunalen Einbürgerungsbehörden ausschliesslich den Privatauszug aus VOSTRA nutzen dürfen oder ob (und wenn ja unter welchen Voraussetzungen) eine Weitergabe des Behördenauszugs 2plus durch die kantonalen Einbürgerungsbehörden zulässig ist oder ob (und wenn ja in welchem Umfang) den Kantonen in diesem Bereich eine Regelungsbefugnis zukommt.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Behandlung des Geschäfts angemessen zu berücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Vize-Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber